



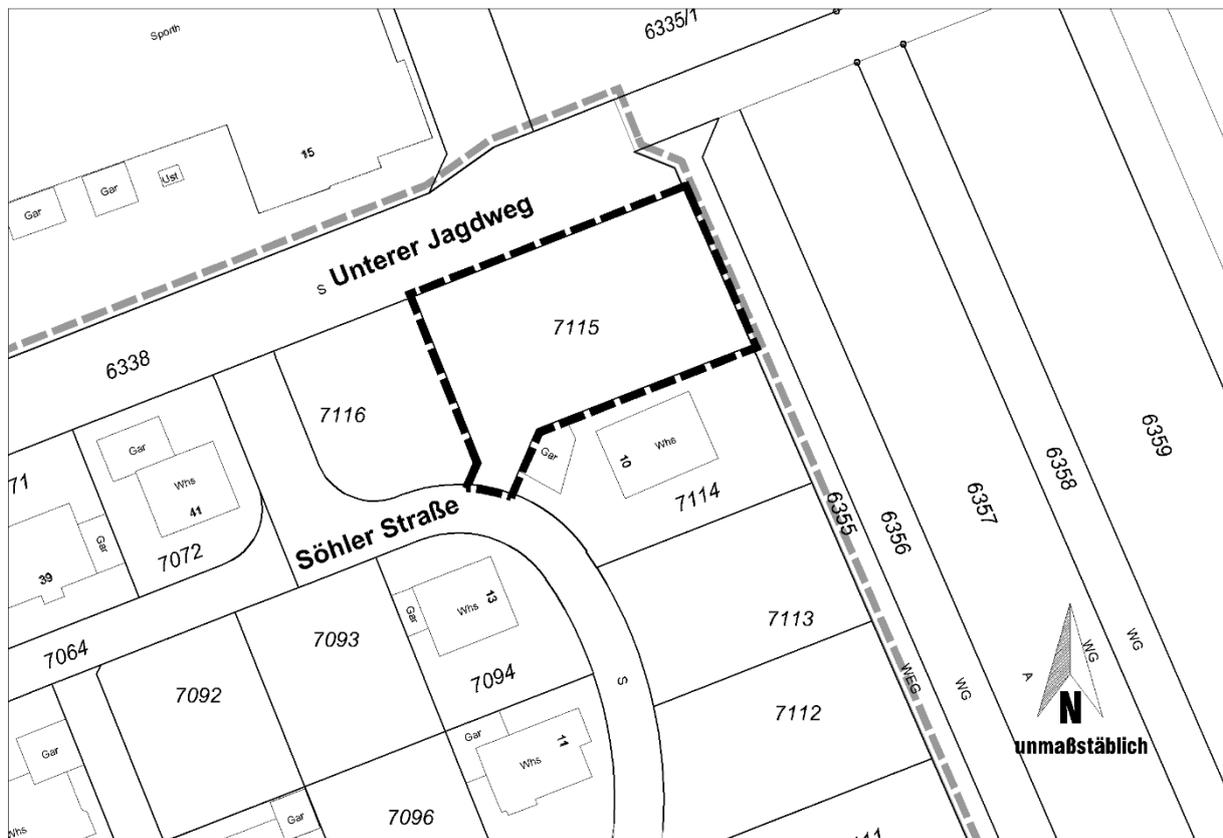
Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Söhler Straße 12“

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 25.03.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Söhler Straße 12“ nach § 10 BauGB, in Verbindung mit § 4 GemO, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Söhler Straße 12“ wurden die für das Grundstück bisher geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühlweg“ aufgehoben und die Örtlichen Bauvorschriften durch die Darstellung in den Vorhabenplänen ersetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Söhler Straße 12“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann mit

- der Begründung
- dem Bericht über die artenschutzrechtliche Prüfung
- dem artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Malsch, Kirchberg 10, 69254 Malsch während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalte Auskunft verlangt werden.

Des Weiteren kann der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan, zusammen mit der Begründung, auch im Internet unter der Internet-Adresse www.malsch-weinort.de abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Malsch unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes gelten gemacht worden sind. Das Gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Malsch, 02.04.2025

Tobias Greulich, Bürgermeister